

Sicherheit von Spielzeug mit Süßwaren



Endbericht der Schwerpunktaktion A-010-24

November 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen bei auf dem österreichischen Markt erhältlichem Spielzeug mit Süßwaren, das insbesondere für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist. Außerdem wurde die Kennzeichnung der dem Spielzeug beigefügten vorverpackten Süßwaren überprüft.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 28 Proben wurden (teilweise mehrfach) beanstandet:

- Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt
- 33 Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- 23 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren dürfen keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Für die Risikoabschätzung ablösbarer bzw. vorhandener Kleinteile wird auch berücksichtigt, wie das Ablöseverhalten ist (leicht ablösbar oder erst durch größere Kraftaufwendung) bzw. wie der Kleinteil beschaffen ist und wie hoch das Risiko ist, dass dieser abgelöste Kleinteil im Rachen eines Kindes stecken bleibt und Erstickten verursacht (ein abgelöster oder vorhandener Kleinteil bedeutet nicht automatisch die Einschätzung als „ernstes Risiko“).

Zusätzliche Anforderungen behandeln auch die Sicherheit des Batteriefaches behandeln. Vor allem Knopfzell-Batterien stellen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Verschluckte Knopfzellen können innerhalb von Stunden im Magen zu korrodieren beginnen und Schwermetalle und ätzende Stoffe freisetzen. Auch Verletzungen (Verätzungen, Narbenbildungen, Verengungen etc.) in der Speiseröhre wurden berichtet, wenn die Batterien in der Speiseröhre stecken bleiben. Aus den USA sind etliche Unfälle durch Verschlucken von Batterien bekannt, sogar welche mit tödlichem Ausgang.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71- 1:2019 „mechanische und physikalische Eigenschaften“ und EN 71-2:2021 „Entflammbarkeit“)
- OVE EN IEC 62115:2020 „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 84,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	5	15,2	(7 %; 31 %)
beanstandet	28	84,8	(69 %; 93 %)
gesamt	33	100,0	---

Überblick der Ergebnisse bzgl. Sicherheitsmängel:

Zwei der eingereichten Spielzeugproben wiesen Sicherheitsmängel aufgrund ablösbarer Kleinteile auf. Bei beiden Proben waren die abgelösten Teile so beschaffen, dass das Erstickungsrisiko als „ernstes Risiko“ eingestuft wurde. Dies begründete eine Beanstandung als „gesundheitsschädlich“.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Überblick der Ergebnisse bzgl. Kennzeichnungsmängel:

13 der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel hinsichtlich der Spielzeugverordnung 2011 auf:

Bei drei Proben war keine CE-Kennzeichnung vorhanden. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 ist es nicht erlaubt, Spielzeug ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr zu bringen. Diese Zuwiderhandlung wurde beanstandet.

Bei zwei Proben war die Anbringung des altersgruppenspezifischen Warnhinweises „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“ der Grund für die Beanstandung. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 darf Spielzeug nicht mit einem oder mehreren der in Anlage 5 Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen. Da die genannten Proben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Form auch für Kinder unter 3 Jahren ansprechend waren, war in diesen Fällen die Anbringung dieses Warnhinweises nicht erlaubt.

Bei sechs Proben wurde beim Symbol des altersbezogenen Warnhinweises der Mindestdurchmesser von 10 mm nicht eingehalten. Zwei Proben wiesen nicht das erforderliche Wort „Achtung“ beim Hinweis auf die spezifische Gefährdung auf. Bei einer weiteren Probe war aufgrund der Schriftgröße und -art der Hinweis auf die spezifische Gefährdung nicht deutlich lesbar und bei zwei Proben fehlte dieser zur Gänze. Eine Probe bestand aus diversen Einzelteilen, die mit Hilfe eines beiliegenden Schraubenziehers zusammengebaut werden mussten. Aufgrund der Komplexität der Einzelteile war eine Anleitung zum Zusammenbau erforderlich. Diese Anleitung fehlte jedoch.

Eine Probe war aufgrund mangelnder Kennzeichnung hinsichtlich der erforderlichen Hinweise für Batteriespielzeuge mit austauschbaren Batterien gemäß OVE EN IEC 62115 zu beanstanden.

Bei insgesamt 20 Proben lagen für die dem Spielzeug beigefügten Süßwaren Kennzeichnungsmängel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vor. Diverse Mängel wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Nährwertdeklaration (fehlende tabellarische Darstellung, fehlende Angabe in deutscher Sprache, unzulässige Angabe von Mineralstoffen), aber auch bei der Zutatenliste, dem Mindesthaltbarkeitsdatum und den Lagerbedingungen festgestellt. Außerdem wurde bei zwei dieser Proben die Sichtfeldregelung (Bezeichnung des Lebensmittels und der Nettofüllmenge) nicht eingehalten.

Gesamtbeurteilung (siehe Abbildung 1):

Insgesamt waren 84,8 % aller eingereichten Proben zu beanstanden; 6,1 % der Proben waren als gesundheitsschädlich zu beurteilen. 39,4 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel im Zusammenhang mit der Spielzeugverordnung 2011 auf und 69,7 % aller Proben wurden aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitäts-erklärung beanstandet. Bei 6,1 % aller Proben wurde jeweils ein Hinweis aufgrund der Nicht-Einhaltung der Spielzeugkennzeichnungsverordnung (mangelhaftes CE-Zeichen) verfasst. Hinsichtlich Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) waren 60,6 % der eingereichten Proben zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

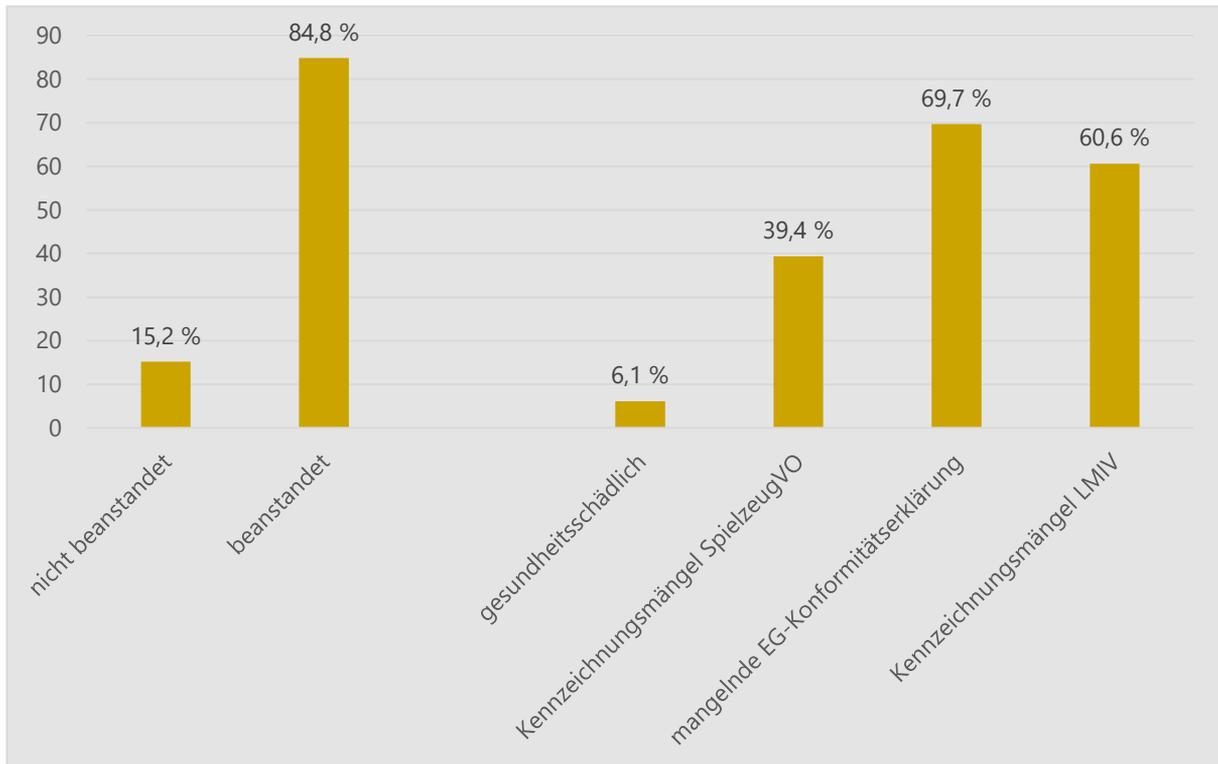


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)